



---

## Sachstand

---

### **Die Voraussetzungen des straflosen Schwangerschaftsabbruchs** Rechtslage im internationalen Vergleich

**Die Voraussetzungen des straflosen Schwangerschaftsabbruchs**  
Rechtslage im internationalen Vergleich

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 059/23  
Abschluss der Arbeit: 18.08.2023  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtslage in Deutschland</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtslage im internationalen Vergleich</b>	<b>7</b>
3.1.	Belgien	7
3.2.	Finnland	8
3.3.	Island	9
3.4.	Italien	10
3.5.	Kanada	10
3.6.	Niederlande	11
3.7.	Norwegen	13
3.8.	Österreich	14
3.9.	Schweden	15
3.10.	Schweiz	15
3.11.	Spanien	16
3.12.	Ungarn	17
3.13.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	18
<b>4.</b>	<b>Fazit</b>	<b>19</b>

## 1. Einleitung

In der körperlichen Verbundenheit zwischen der Schwangeren und dem ungeborenen Kind liegt ein fundamentaler Unterschied zwischen den Umständen des Schwangerschaftsabbruchs und der Tötungsdelikte.<sup>1</sup> Den vom Gesetzgeber geschaffenen Rechtsgrundlagen für die Strafbarkeit und die Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs liegt daher eine Abwägung zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens einerseits und der Entscheidungsbefugnis und körperlichen Integrität der schwangeren Frau andererseits zugrunde.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund sind die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gebeten worden, die Rechtslage für straflose Schwangerschaftsabbrüche in anderen Ländern darzustellen. Im Folgenden sollen daher – nach einer Darstellung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland – die wesentlichen Rechtsgrundlagen anderer Länder für Schwangerschaftsabbrüche aufgezeigt werden.

## 2. Rechtslage in Deutschland<sup>3</sup>

In Deutschland ist der Abbruch einer Schwangerschaft grundsätzlich gemäß § 218 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB)<sup>4</sup> **strafbar** und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Die Strafbarkeit ist im Einzelfall im Wege einer Gesamtschau mit § 218a StGB zu bestimmen, der den Tatbestand unter bestimmten Umständen ausschließt und Rechtfertigungsgründe festlegt.<sup>5</sup>

Der Straftatbestand schützt das Leben eines ungeborenen Menschen ab dem Zeitpunkt der **Einnistung der befruchteten Eizelle** in der Gebärmutter (§ 218 Abs. 1 Satz 2 StGB). Die Vollendung eines tatbestandsmäßigen Schwangerschaftsabbruchs kommt demgemäß frühestens nach dem Ablauf von vier Wochen seit dem Beginn der letzten Menstruation in Betracht.<sup>6</sup> Tathandlung ist der Abbruch der Schwangerschaft. Dies erfasst jedes Einwirken, das den Tod der Leibesfrucht

---

1 Kröger, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2019, Vorbemerkung zum Schwangerschaftsabbruch vor §§ 218 ff. StGB, Rn. 1.

2 Ebenda.

3 Vgl. für eine Darstellung der Rechtslage in Deutschland auch bereits die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand vom 20.05.2022, Rechtliche Grundlagen des Schwangerschaftsabbruchs in ausgewählten Ländern - Strafbarkeit und Zugang zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch, WD 7 – 3000 – 027/22 und WD 9 – 3000 – 025/22, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/900302/32ac37fe198ad5c225341855a3b3df8a/WD-7-027-22-WD-9-025-22-pdf-data.pdf> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 18.08.2023).

4 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

5 Kröger, a.a.O., § 218 StGB, Rn. 1.

6 Gropp/Wörner, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 218 StGB, Rn. 11.

verursacht.<sup>7</sup> **Täter** eines Schwangerschaftsabbruchs kann grundsätzlich **jedermann** sein, **auch die Schwangere** selbst.<sup>8</sup> Strafbar ist allein der **vorsätzliche** Schwangerschaftsabbruch (§ 15 StGB), eine fahrlässige Tatbegehung ist hingegen nicht strafbar.<sup>9</sup>

In besonders schweren Fällen ist der Strafraum auf sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe verschärft (§ 218 Abs. 2 Satz 1 StGB). Ein besonders schwerer Fall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der schwangeren Frau durchgeführt wird oder leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der schwangeren Frau verursacht (§ 218 Abs. 2 Satz 2 StGB). Demgegenüber ist der Strafraum gemäß § 218 Abs. 3 StGB auf bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe abzumildern, wenn die Tat durch die Schwangere selbst begangen wird.

Erfolgt der Schwangerschaftsabbruch unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 StGB, ist bereits der **Tatbestand** des § 218 StGB **nicht erfüllt**.<sup>10</sup> Dies setzt voraus, dass die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch **verlangt** und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachweist, dass sie sich drei Tage vor dem Eingriff hat **beraten** lassen (§ 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB), der Schwangerschaftsabbruch **von einem Arzt** durchgeführt wird (§ 218a Abs. 1 Nr. 2 StGB) und seit der Empfängnis **nicht mehr als zwölf Wochen** vergangen sind (§ 218a Abs. 1 Nr. 3 StGB). Ein hinreichendes Verlangen liegt vor, wenn die Schwangere ihren über eine bloße Einwilligung hinausgehenden nachdrücklichen und ernsthaften Wunsch nach dem Abbruch der Schwangerschaft gegenüber dem Arzt äußert.<sup>11</sup> Die zumindest drei Tage vor dem Eingriff erfolgte Beratung der Schwangeren ist von einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle durchzuführen und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachzuweisen.<sup>12</sup> Schließlich muss der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der letzten Empfängnis durchgeführt werden, sodass nicht mehr als vierzehn Wochen seit dem Beginn der letzten Menstruation vergangen sein dürfen.<sup>13</sup>

Liegt hingegen ein **Rechtfertigungsgrund** nach § 218a Abs. 2, 3 StGB vor, so ist die Tatbegehung **nicht rechtswidrig**. Dies gilt zunächst, wenn ein Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der schwangeren Frau nach ärztlichen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Frau angezeigt ist, um eine **Gefahr für das Leben** der Schwangeren oder die Gefahr einer **schwerwiegenden körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung** der Schwangeren abzu-

---

7 Eschelbach, in: Beck'scher Onlinekommentar (BeckOK) StGB, v. Heintschel/Heinegg (Hrsg.), 57. Edition, Stand: 01.05.2023, § 218 StGB, Rn. 3.

8 Kröger, a.a.O., § 218 StGB, Rn. 30.

9 Gropp/Wörner, a.a.O., § 218 StGB, Rn. 24.

10 Kröger, a.a.O., § 218 StGB, Rn. 40.

11 Kröger, a.a.O., § 218a StGB, Rn. 26.

12 Ebenda, Rn. 27.

13 Gropp/Wörner, a.a.O., § 218a StGB, Rn. 17.

wenden und kein milderes Mittel zur Verfügung steht (§ 218a Abs. 2 StGB). Ein solch medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch kann ohne eine zeitliche Befristung erfolgen.<sup>14</sup> **Bis zum Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche** ist eine Tat ferner gerechtfertigt, wenn der Schwangerschaftsabbruch unter Einwilligung der Schwangeren vorgenommen wird und dringende Gründe vorliegen, die nach ärztlicher Erkenntnis dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf einer Sexualstraftat (§§ 176-178 StGB) beruht (§ 218a Abs. 3 StGB).

Darüber hinaus bestimmt § 218a Abs. 4 Satz 1 StGB, dass ein Schwangerschaftsabbruch **für die schwangere Frau straffrei** ist, wenn er nach vorheriger Beratung durch eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle von einem Arzt durchgeführt wurde und seit dem Beginn der Empfängnis **nicht mehr als 22 Wochen** verstrichen sind. Das Gericht kann zudem **von einer Bestrafung der schwangeren Frau absehen**, wenn sich diese zur Zeit des Eingriffs in einer besonderen Bedrängnis befunden hat (§ 218a Abs. 4 Satz 2 StGB). Ein solches Absehen von der Strafe kommt im Wesentlichen in Betracht, wenn der Schwangerschaftsabbruch ohne eine vorherige Beratung oder nicht durch einen Arzt durchgeführt wurde.<sup>15</sup> Dann ist die Vorschrift restriktiv auf Fälle anzuwenden, in denen die schwangere Frau durch widrigste Bedingungen daran gehindert war, eine Beratung oder eine ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen.<sup>16</sup>

Das zuvor bestehende strafrechtliche **Verbot der Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch** wurde im Juli 2022 **aufgehoben**.<sup>17</sup> Nunmehr dürfen Ärzte und Gesundheitseinrichtungen – etwa auf ihren Internetauftritten – sachlich und berufsbezogen über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen informieren.<sup>18</sup>

---

14 Kröger, a.a.O., § 218a StGB, Rn. 31.

15 Ebenda, Rn. 73.

16 Gropp/Wörner, a.a.O., § 218a StGB, Rn. 87; Kröger, a.a.O., § 218a StGB, Rn. 73.

17 Vgl. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 11.07.2022, BGBl. 2022 I Nr. 25 Seite 1082, abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=%2F%2F%2A%5B%40attr\\_id=%27bgbl122s1134.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s1082.pdf%27%5D\\_1692261952617](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl122s1134.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1082.pdf%27%5D_1692261952617).

18 Vgl. die Information des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundestag beschließt Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche, 24.06.2022, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundestag-beschliesst-aufhebung-des-werbeverbots-fuer-schwangerschaftsabbrueche-193830>.

### 3. Rechtslage im internationalen Vergleich<sup>19</sup>

#### 3.1. Belgien

Nachdem der freiwillige Schwangerschaftsabbruch in Belgien im Jahr 1990 teilweise entkriminalisiert wurde, wurde die Strafbarkeit des freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs im Jahr 2018 durch das Gesetz über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch<sup>20</sup> gänzlich aus dem belgischen Strafgesetzbuch entfernt.

Die Voraussetzungen für den **freiwilligen Schwangerschaftsabbruch** sind nunmehr in Art. 2 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch normiert. Danach können freiwillige Schwangerschaftsabbrüche von Ärzten in Gesundheitseinrichtungen **vor dem Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche** durchgeführt werden (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch). In den Gesundheitseinrichtungen müssen zudem Informationsdienste bestehen, welche die schwangeren Frauen insbesondere über staatliche Unterstützungen und die Möglichkeiten der Adoption informieren (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch). Vor der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs hat der Arzt über die gesundheitlichen Risiken aufzuklären und sicherzustellen, dass die Schwangere zum Abbruch der Schwangerschaft entschlossen ist (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch). Diese Entschlossenheit ist in einer schriftlichen Erklärung zu dokumentieren (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch). Besteht keine dringende medizinische Indikation für den Schwangerschaftsabbruch, darf der Arzt diesen frühestens sechs Tage nach der ersten Beratung durchführen (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch). **Nach dem Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche** darf ein freiwilliger Schwangerschaftsabbruch nur dann durchgeführt werden, wenn eine Fortsetzung der Schwangerschaft die Gesundheit der Schwangeren ernsthaft gefährden würde (Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch).

Zwar ist der freiwillige Schwangerschaftsabbruch nicht mehr im belgischen Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht, doch sieht auch das Gesetz über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch **Strafvorschriften** vor. So wird eine Frau, die freiwillig einen Schwangerschaftsabbruch entgegen den dargestellten Voraussetzungen durchführen lässt, mit Freiheitsstrafe zwischen einem Monat und einem Jahr und mit Geldstrafe von 50 bis 200 Euro bestraft (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch). Wurde durch die Mittel eines solchen Schwangerschaftsabbruchs der Tod der schwangeren Frau verursacht, so wird derjenige, der die Mittel verwendet

---

19 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage im internationalen Vergleich beruhen auf den Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen; vgl. für die Rechtslage in Frankreich und Polen bereits die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand vom 20.05.2022, Rechtliche Grundlagen des Schwangerschaftsabbruchs in ausgewählten Ländern - Strafbarkeit und Zugang zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch, WD 7 – 3000 – 027/22 und WD 9 – 3000 – 025/22, a.a.O.

20 Loi relative à l'interruption volontaire de grossesse, abrogeant les articles 350 et 351 du Code pénal et modifiant les articles 352 et 383 du même Code et modifiant diverses dispositions législatives, 15.10.2018 (Gesetz über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch, mit dem die Artikel 350 und 351 des Strafgesetzbuchs aufgehoben und die Artikel 352 und 383 desselben Gesetzbuchs sowie verschiedene Rechtsvorschriften geändert werden, 15.10.2018), abrufbar (in französischer Sprache) unter: [https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article\\_body.pl?language=fr&caller=summary&pub\\_date=18-10-29&numac=2018014460](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?language=fr&caller=summary&pub_date=18-10-29&numac=2018014460).

hat, mit Freiheitsstrafe zwischen fünf und zehn Jahren bestraft (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch).

Ferner wird mit Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr und Geldstrafe zwischen 100 und 500 Euro bestraft, wer versucht, einer schwangeren Frau den Zugang zu einer Betreuungseinrichtung zu verwehren, die freiwillige Schwangerschaftsabbrüche durchführt (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch).

### 3.2. Finnland

In Finnland sind die Voraussetzungen für einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch im Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch<sup>21</sup> normiert.

Grundsätzlich kann eine Schwangerschaft danach auf Verlangen der schwangeren Frau **bis zum Ende der zwölften Schwangerschaftswoche** abgebrochen werden (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch). Während nach alter Rechtslage darüber hinaus regelmäßig eine Bestätigung durch zwei Ärzte erforderlich war, genügt ab dem 01. September 2023 für einen solchen Schwangerschaftsabbruch das Verlangen der schwangeren Frau.<sup>22</sup>

**Nach dem Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche** darf eine Schwangerschaft auf Verlangen der Frau abgebrochen werden, wenn eine Fortsetzung der Schwangerschaft das **Leben oder die Gesundheit der Schwangeren gefährden** würde (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch). Für einen solchen Schwangerschaftsabbruch bedarf es neben dem Verlangen der schwangeren Frau einer Bestätigung der medizinischen Erforderlichkeit durch zwei Ärzte (§ 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch). Nach dem Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche darf die Schwangerschaft auf Antrag der schwangeren Frau überdies abgebrochen werden, wenn eine **Erlaubnis** der Agentur für Sozial- und Gesundheitskontrolle vorliegt. Diese Erlaubnis kann etwa erteilt werden, wenn die Geburt und Betreuung des Kindes für die Eltern aufgrund der Lebensumstände oder aufgrund von Krankheit eine erhebliche Belastung darstellen würden, der Schwangerschaft eine Sexualstraftat zugrunde liegt oder Grund zur Annahme von schwerwiegenden Schädigungen oder Defekten des ungeborenen Kindes besteht (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch). Eine solche Erlaubnis zum Abbruch der Schwangerschaft kann bis zur 20. Schwangerschaftswoche erteilt werden (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch).

Vor der Durchführung eines jeden Schwangerschaftsabbruchs soll eine **eingehende Beratung** der schwangeren Frau über die Bedeutung und Risiken des Schwangerschaftsabbruchs erfolgen (§ 4 des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch). Zudem haben die schwangere Person und der andere Elternteil ein Recht auf psychosoziale Unterstützung (§ 4 des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch).

---

21 Laki raskauden keskeyttämisestä (Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch), abrufbar (in finnischer Sprache) unter: <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1970/19700239>.

22 Vgl. die Pressemitteilung des finnischen Ministeriums für Soziales und Gesundheit, Amendments to the Abortion Act approved, 20.12.2022, abrufbar (in englischer Sprache) unter: [https://valtioneuvosto.fi/-/1271139/aborttilain-muutokset-on-vahvistettu?languageId=en\\_US](https://valtioneuvosto.fi/-/1271139/aborttilain-muutokset-on-vahvistettu?languageId=en_US).

Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ohne die erforderliche Einwilligung oder unter Verstoß gegen die sonstigen Erfordernisse des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch ist in § 1 des Kapitels 22 (373/2009) des finnischen Strafgesetzbuchs<sup>23</sup> mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren **strafbewehrt**. Diese Strafbarkeit erfasst ihrem ausdrücklichen Wortlaut nach **nicht die Frau**, deren Schwangerschaft in rechtswidriger Weise abgebrochen wurde. Gleichwohl kann die schwangere Frau in einem solchen Fall gemäß § 13 des Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch mit Geldstrafe bestraft werden.

### 3.3. Island

In Island wird eine Frau, die ihren Fötus tötet, grundsätzlich gemäß Art. 216 Abs. 1 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs<sup>24</sup> mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Ferner wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft, wer mit dem Einverständnis der schwangeren Frau deren Fötus tötet oder bei einem Schwangerschaftsabbruch hilft. In schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird oder eine schwere Gesundheitsschädigung der schwangeren Frau verursacht, erhöht sich der Strafrahmen auf bis zu acht Jahre Freiheitsstrafe (Art. 216 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs). Wird die Tat schließlich ohne das Einverständnis der schwangeren Frau begangen, so ist mit Freiheitsstrafe zwischen zwei und zwölf Jahren zu bestrafen (Art. 216 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs). Doch gelten diese **Straftatbestände** seit dem Erlass des ersten isländischen Gesetzes über Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 1935 ausschließlich für Schwangerschaftsabbrüche, die **außerhalb des bestehenden gesetzlichen Rechtsrahmens** durchgeführt werden.

Als solcher Rechtsrahmen soll das Gesetz über Schwangerschaftsabbrüche<sup>25</sup> die Autonomie schwangerer Frauen gewährleisten und den Zugang zu sicherer medizinischer Versorgung sicherstellen (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Schwangerschaftsabbrüche). Daher steht Frauen das Recht zu, einen **Schwangerschaftsabbruch bis zur Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche** durchführen zu lassen (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Schwangerschaftsabbrüche). Gleichwohl soll ein Abbruch der Schwangerschaft zeitnah und möglichst vor der zwölften Woche der Schwangerschaft erfolgen (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Schwangerschaftsabbrüche). Nach dem Ablauf der 22. Schwangerschaftswoche darf ein Schwangerschaftsabbruch nur dann erfolgen, wenn das Leben der schwangeren Frau anderenfalls gefährdet würde oder der Fötus als nicht lebensfähig gilt (Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über Schwangerschaftsabbrüche).

Bei der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen steht Frauen jederzeit das Recht auf eine **bestmögliche medizinische Versorgung** zu (Art. 3 des Gesetzes über Schwangerschaftsabbrüche). Grundlegend dürfen Schwangerschaftsabbrüche allein von entsprechend geschultem medizinischem Fachpersonal durch einen chirurgischen Eingriff oder eine medikamentöse Behandlung

---

23 Criminal Code (Finnisches Strafgesetzbuch), abrufbar (in englischer Sprache) unter: [https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039\\_20210433.pdf](https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1889/en18890039_20210433.pdf).

24 The General Penal Code 1940 No. 19 (12 February) (Allgemeines Strafgesetzbuch 1940 Nr. 19 vom 12. Februar), abrufbar (in englischer Sprache) unter: [https://www.government.is/library/Files/General\\_Penal\\_Code\\_sept-2015.pdf](https://www.government.is/library/Files/General_Penal_Code_sept-2015.pdf).

25 Lög um þungunarrof 2019 Nr. 43 22. maí (Schwangerschaftsabbruchrecht 2019 Nr. 43 vom 22. Mai), abrufbar (in isländischer Sprache) unter: <https://www.althingi.is/lagas/nuna/2019043.html>.

durchgeführt werden (Art. 7 des Gesetzes über Schwangerschaftsabbrüche). Vor der Durchführung eines Abbruchs muss der Frau Zugang zu einer **unvoreingenommenen und evidenzbasierten Aufklärung und Beratung** durch einen Arzt, eine Krankenschwester, eine Hebamme und einen Sozialarbeiter gewährt werden (Art. 8 des Gesetzes über Schwangerschaftsabbrüche).

### 3.4. Italien

In Italien darf ein Schwangerschaftsabbruch gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 194/1978<sup>26</sup> grundsätzlich **innerhalb der ersten 90 Tage** nach der Empfängnis durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass die Schwangerschaft, die Entbindung oder die Mutterschaft eine ernste Gefahr für die physische oder psychische Gesundheit der schwangeren Frau darstellt. Die Bewertung der ernstesten Gefahren erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, sodass auch wirtschaftliche, soziale und familiäre Faktoren einbezogen werden. Auf den Antrag zum Abbruch einer Schwangerschaft haben beratende Stellen und sozialmedizinische Einrichtungen die notwendigen medizinischen Untersuchungen der schwangeren Frau durchzuführen und zugleich – nach vorheriger Zustimmung der Schwangeren – mögliche Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch aufzuzeigen (Art. 5 des Gesetzes Nr. 194/1978). Der Abbruch der Schwangerschaft selbst ist von einem Gynäkologen in spezialisierten Krankenhäusern oder Kliniken durchzuführen (Art. 8 des Gesetzes Nr. 194/1978). **Außerhalb der ersten 90 Tage** nach der Empfängnis kann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden, wenn **besondere Umstände** dies rechtfertigen (Art. 6 des Gesetzes Nr. 194/1978). Als besondere Umstände kommen dabei etwa ernsthafte Gefahren für das Leben und die Gesundheit der schwangeren Frau und schwerwiegende Beeinträchtigungen oder Krankheiten des ungeborenen Kindes in Betracht.

Die **Durchführung** eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs entgegen diesen Voraussetzungen ist in Art. 19 Satz 1 des Gesetzes Nr. 194/1978 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Das Gesetz sieht eine weitere Verschärfung dieses Strafrahmens vor, wenn der Abbruch der Schwangerschaft ohne medizinische Untersuchung erfolgt, den Tod der schwangeren Frau verursacht, nicht dem Willen der schwangeren Frau entspricht oder bei einer minderjährigen Frau durchgeführt wird (Art. 19 Sätze 3-6 des Gesetzes Nr. 194/1978). Eine volljährige **schwängere Frau** ist im Falle eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen mit Geldstrafe zu bestrafen (Art. 19 Satz 2 des Gesetzes Nr. 194/1978).

### 3.5. Kanada

Ursprünglich war der Schwangerschaftsabbruch in Kanada in Art. 251 (heute: Art. 287) des kanadischen Strafgesetzbuchs<sup>27</sup> mit Strafe bedroht. Jedoch erklärte der kanadische Supreme Court diesen Straftatbestand im Jahr 1988 wegen Verstoßes gegen Grundrechte für **verfassungswidrig**.<sup>28</sup>

---

26 Legge 22 maggio 1978, n. 194 (Gesetz Nr. 194/1978), abrufbar (in italienischer Sprache) unter: <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1978:194>.

27 Criminal Code (R.S.C., 1985, c. C-46 (Kanadisches Strafgesetzbuch), abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/c-46/page-42.html#h-120918>.

28 Vgl. hierzu etwa die Information des parlamentarischen Informationsdienstes Kanada (Parliamentary Information and Research Service), Abortion in Canada: Twenty Years after R. v. Morgenthaler, 25.09.2008, abrufbar (in englischer Sprache) unter: [https://publications.gc.ca/collections/collection\\_2009/bdp-lop/prb/prb0822-e.pdf](https://publications.gc.ca/collections/collection_2009/bdp-lop/prb/prb0822-e.pdf).

Nunmehr gelten in Kanada **keine Strafvorschriften**, die den Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich adressieren.

Infolge der Entscheidung des kanadischen Supreme Courts bestehen keine bundeseinheitlichen Regelungen über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch. Vielmehr erstreckt sich die **Gesetzgebungskompetenz der Provinzen und Territorien** für den Bereich der Gesundheitsversorgung auch auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch.<sup>29</sup> Infolgedessen gelten in den Provinzen und Territorien **abweichende Zeiträume**, innerhalb welcher ein freiwilliger Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden kann. Während ein Schwangerschaftsabbruch in Nunavut lediglich **bis zur zwölften Woche** durchgeführt wird, darf ein solcher Eingriff in British Columbia **bis zum Ablauf von 24 Wochen und sechs Tagen** erfolgen.<sup>30</sup> Gemein ist sämtlichen Provinzen und Territorien, dass sie gesetzliche Grundlagen für die Übernahme der Kosten eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs vorsehen.<sup>31</sup>

Gegenwärtig gibt es Bestrebungen, den faktischen Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen zu erleichtern. Insoweit unterstützt die kanadische Regierung Projekte finanziell, welche die faktische Verfügbarkeit und die finanziellen und logistischen Ressourcen verbessern sollen.<sup>32</sup>

### 3.6. Niederlande

In den Niederlanden ist die **Durchführung** eines Schwangerschaftsabbruchs grundsätzlich gemäß Art. 296 des niederländischen Strafgesetzbuchs<sup>33</sup> **strafbar**. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren und sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft, wer bei einer Frau eine schwangerschaftsabbruchende Behandlung durchführt. Jedoch bestimmt Art. 296 Abs. 5 des niederländischen Strafgesetzbuchs, dass ein tatbestandlicher Schwangerschaftsabbruch dann **nicht strafbar** ist, wenn er von einem Arzt in einem Krankenhaus oder in einer Klinik durchgeführt wird, die nach dem Gesetz über den Abbruch der Schwangerschaft<sup>34</sup> zur Durchführung solcher Behandlungen zugelassen sind. Darüber hinaus sieht das niederländische Strafgesetzbuch **keinen Straftatbestand** vor, der die **schwängere Frau** erfasst.

Jüngst war die **Strafbarkeit** der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs Gegenstand **politischer Diskussionen** in den Niederlanden. Auf eine Bürgerinitiative hin, welche die Abschaffung

---

29 Vgl. für einen Überblick zur Rechtslage in den kanadischen Provinzen die Information der National Abortion Federation, Abortion Coverage by Region, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://nafcanada.org/abortion-coverage-region/>.

30 Ebenda.

31 Ebenda.

32 Vgl. die Information der kanadischen Bundesregierung, Government of Canada Strengthens Access to Abortion Services, 11.05.2022, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.canada.ca/en/health-canada/news/2022/05/government-of-canada-strengthens-access-to-abortion-services.html>.

33 Wetboek van Strafrecht (Strafgesetzbuch), abrufbar (in niederländischer Sprache) unter: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0001854/2023-07-01>.

34 Wet afbreking zwangerschap (Gesetz über den Abbruch der Schwangerschaft), abrufbar (in niederländischer Sprache) unter: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0003396/2023-01-01>.

der Strafbarkeit forderte, diskutierte das niederländische Parlament eine entsprechende Gesetzesänderung. Diese fand jedoch keine erforderliche parlamentarische Mehrheit.<sup>35</sup>

Maßgeblich bleiben daher weiter die Vorgaben des Gesetzes über den Abbruch der Schwangerschaft. Art. 2 dieses Gesetzes konkretisiert zunächst, dass Ärzte schwangerschaftsabbruchende Behandlungen in **Krankenhäusern oder Kliniken** durchführen dürfen, die vom Gesundheitsminister **zugelassen** wurden. Nach einer im Januar 2023 erfolgten Gesetzesänderung darf ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch nunmehr auch von **Hausärzten** durchgeführt werden, die über entsprechende Kompetenzen verfügen.<sup>36</sup>

Grundsätzlich kann der Abbruch einer Schwangerschaft **bis zur 24. Woche der Schwangerschaft** durchgeführt werden.<sup>37</sup> Durch die Vorgaben von Art. 5 des Gesetzes zum Abbruch der Schwangerschaft soll sichergestellt werden, dass der Entscheidung der schwangeren Frau eine **sorgfältige Abwägung** zugrunde liegt. Nach dem Gesetzeswortlaut muss zunächst eine **Notlage der schwangeren Frau** anzunehmen sein. Diese Notlage muss in psychischer Hinsicht bestehen, ein physischer Schaden muss nicht drohen. Die Anforderungen an eine Notlage sind gesetzlich nicht weiter bestimmt, vielmehr obliegt die Beurteilung im Einzelfall der schwangeren Frau und ihrem behandelnden Arzt. Dabei verbleibt die Entscheidungshoheit über den Schwangerschaftsabbruch bei der schwangeren Frau, während dem Arzt eine beratende Funktion zukommt. Ferner ist sicherzustellen, dass eine **ausreichende Aufklärung** über Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch erfolgt, eine Überzeugung des Arztes von der Freiwilligkeit des Entschlusses der Frau vorliegt und eine angemessene Nachsorge erfolgt (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Abbruch der Schwangerschaft).

Nach früherer Rechtslage durfte die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs darüber hinaus frühestens am sechsten Tag nach dem beratenden Arztgespräch erfolgen, wenn keine medizinische Notwendigkeit für den Abbruch bestand. Dieses Erfordernis wurde durch eine Gesetzesänderung im Dezember 2022 aufgehoben.<sup>38</sup> Nunmehr bestimmt Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Abbruch der Schwangerschaft, dass der Zeitraum für die Beratung und die Durchführung des

---

35 Vgl. etwa die NL Times, Dutch parliament votes to keep abortion in Penal Code, 25.05.2023, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://nltimes.nl/2023/05/25/dutch-parliament-votes-keep-abortion-penal-code>.

36 Vgl. die Bekanntmachung der Gesetzesänderung im Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden, Wet van 16 januari 2023 tot wijziging van de Wet afbreking zwangerschap alsmede enkele andere wetten in verband met de legale medicamenteuze afbreking van de zwangerschap via de huisarts (Gesetz vom 16. Januar 2023 zur Änderung des Schwangerschaftsabbruchsgesetzes sowie einiger anderer Gesetze im Zusammenhang mit dem legalen medikamentösen Schwangerschaftsabbruch durch den Hausarzt), abrufbar (in niederländischer Sprache) unter: <https://www.eerstekamer.nl/9370000/1/j9vvkfvj6b325az/vm0hf0y4wyv7/f=y.pdf>.

37 Vgl. etwa die Informationen der niederländischen Regierung, Tot hoeveel weken kan ik een abortus laten uitvoeren? (Bis zu welcher Woche kann ich einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen?), abrufbar (in niederländischer Sprache) unter: <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/abortus/vraag-en-antwoord/abortus-hoeveel-weken>.

38 Vgl. Initiatiefvoorstel-Paternotte, Kuiken, Ellemeet en Van Wijngaarden Afschaffen verplichte minimale beraadtermijn voor afbreking van zwangerschappen (Initiativvorschlag von Paternotte, Kuiken, Elle-meet und Van Wijngaarden. Abschaffung der obligatorischen Mindestbesprechungsfrist für Schwangerschaftsabbrüche), abrufbar (in niederländischer Sprache) unter: [https://www.eerstekamer.nl/wetsvoorstel/35737\\_initiatiefvoorstel](https://www.eerstekamer.nl/wetsvoorstel/35737_initiatiefvoorstel).

Schwangerschaftsabbruchs von der schwangeren Frau und dem behandelnden Arzt festgelegt wird.

### 3.7. Norwegen

Die Voraussetzungen eines rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs sind in Norwegen im Gesetz zur Beendigung der Schwangerschaft<sup>39</sup> sowie in der ergänzenden Verordnung zum Schwangerschaftsabbruch<sup>40</sup> normiert.

**Vor dem Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche** kann die schwangere Frau ihre Schwangerschaft abbrechen, wenn ihr zuvor Beratungsgespräche angeboten wurden und keine gewichtigen medizinischen Gründe entgegenstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft). Hierzu hat die Frau einen schriftlichen Antrag bei einem Arzt, Krankenhaus oder einer Einrichtung zu stellen, die zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zum Schwangerschaftsabbruch). Daraufhin hat das behandelnde medizinische Fachpersonal sicherzustellen, dass die Schwangere objektiv über die Art und mögliche Auswirkungen des Eingriffs sowie Beratungsangebote aufgeklärt wird (§ 2 Abs. 1, 2, 4 der Verordnung zum Schwangerschaftsabbruch). Die Entscheidungshoheit verbleibt einzig bei der Schwangeren selbst (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schwangerschaftsabbruch).

**Nach dem Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche** kann eine Schwangerschaft auf den Antrag der Schwangeren hin insbesondere abgebrochen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Schwangerschaft, Geburt oder Betreuung eine unzumutbare geistige oder körperliche Belastung darstellen würde, aufgrund erblicher Veranlagung, Krankheit oder schädlicher Einflüsse ein hohes Risiko für eine schwerwiegende Schädigung des ungeborenen Kindes besteht oder die Schwangerschaft durch eine Sexualstraftat entstanden ist (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft). In diesen Fällen entscheidet ein aus zwei Ärzten bestehendes „Abtreibungsgremium“ in Rücksprache mit der schwangeren Frau über den Schwangerschaftsabbruch (§ 7 Abs. 1, 2 des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft, § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schwangerschaftsabbruch). Die Bewertung der Umstände ist vornehmlich anhand der eigenen Einschätzung der schwangeren Frau vorzunehmen (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft). Je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist, desto gewichtiger müssen Gründe für einen Abbruch der Schwangerschaft sprechen (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft). Nach dem Ablauf der 18. Schwangerschaftswoche kann eine Schwangerschaft nur abgebrochen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern und der Fötus noch nicht lebensfähig ist (§ 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft). Dabei ist im Regelfall davon auszugehen, dass ein Fötus nach dem Ablauf der 22. Schwangerschaftswoche außerhalb des Mutterleibs lebensfähig wäre (§ 18 der Verordnung zum Schwangerschaftsabbruch). Besteht indes aufgrund der Schwangerschaft eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit der schwangeren Frau, kann ein Schwangerschaftsabbruch jederzeit durchgeführt werden (§ 10 des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft).

---

39 Lov om svangerskapsavbrudd (Gesetz zur Beendigung der Schwangerschaft), abrufbar (in norwegischer Sprache) unter: <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/1975-06-13-50?q=abortl>.

40 Forskrift om svangerskapsavbrudd (Verordnung zum Schwangerschaftsabbruch), abrufbar (in norwegischer Sprache) unter: <https://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2001-06-15-635?q=abortforskriften>.

Werden Schwangerschaftsabbrüche entgegen den dargestellten Vorgaben des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft und der Verordnung zum Schwangerschaftsabbruch durchgeführt, so kann dies **strafrechtlich** verfolgt und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft). Dieser Straftatbestand erfasst jedoch einzig die rechtswidrige Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs und findet insoweit **keine Anwendung auf die schwangere Frau** selbst.

Gegenwärtig prüft ein von der norwegischen Regierung eingesetzter Expertenrat die Bestimmungen des Gesetzes zur Beendigung der Schwangerschaft auf einen Anpassungsbedarf. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die derzeitige Frist für einen Schwangerschaftsabbruch, der einzig auf dem Verlangen der schwangeren Frau beruht, verlängert werden sollte.

### 3.8. Österreich

In Österreich ist die **Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs mit der Einwilligung** der schwangeren Frau dem Grunde nach gemäß § 96 des österreichischen Strafgesetzbuchs<sup>41</sup> strafbar. So wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft, wer mit Einwilligung der schwangeren Frau deren Schwangerschaft abbricht (§ 96 Abs. 1 des österreichischen Strafgesetzbuchs). Wird die Tat gewerbsmäßig oder durch einen unmittelbaren Täter, der nicht Arzt ist, begangen, erhöht sich der Strafrahmen (§ 96 Abs. 1, 2 des österreichischen Strafgesetzbuchs). Ferner wird **auch eine Frau**, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft (§ 96 Abs. 3 des österreichischen Strafgesetzbuchs).

Jedoch bestimmt § 97 des österreichischen Strafgesetzbuchs Umstände, unter denen ein Abbruch der Schwangerschaft **unter Einwilligung** der schwangeren Frau **nicht strafbar** ist. Dies gilt zunächst, wenn die Schwangerschaft **innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beginn der Schwangerschaft** nach vorheriger Beratung durch einen Arzt abgebrochen wird (§ 97 Abs. 1 Nr. 1 des österreichischen Strafgesetzbuchs). Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Schwangerschaft ist die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter. Weiter ist eine Tat nach § 96 des österreichischen Strafgesetzbuchs auch dann nicht strafbar, wenn ein Arzt den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und dieser zur Abwendung einer **ernsten Gefahr für Leib, Leben oder die seelische Gesundheit** der Schwangeren erforderlich ist, eine **schwere geistige oder körperliche Schädigung des Kindes** ernsthaft droht oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung **unmündig** gewesen ist (§ 97 Nr. 2 des österreichischen Strafgesetzbuchs). Schließlich ist ein Schwangerschaftsabbruch im Sinne des § 96 des österreichischen Strafgesetzbuchs nicht strafbar, wenn er zur Rettung der Schwangeren vorgenommen wird und ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 des österreichischen Strafgesetzbuchs).

Ärzte und andere in den Gesundheitsberufen tätige Personen sind nicht verpflichtet, an Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken, soweit diese nicht erforderlich sind, um die Schwangere aus

---

41 Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>.

einer nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten (§ 97 Abs. 2 des österreichischen Strafgesetzbuchs). Andererseits darf niemand wegen der Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen benachteiligt werden (§ 97 Abs. 3 des österreichischen Strafgesetzbuchs).

Die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen **ohne die Einwilligung** der schwangeren Frau ist hingegen stets nach § 98 des österreichischen Strafgesetzbuchs strafbar.

### 3.9. Schweden

In Schweden ist das **Recht auf den Abbruch der Schwangerschaft** im schwedischen Abtreibungsgesetz<sup>42</sup> normiert. Danach kann ein Abbruch der Schwangerschaft grundsätzlich auf den **Antrag** der schwangeren Frau hin **bis zum Ablauf der 18. Schwangerschaftswoche** durchgeführt werden (§ 1 des schwedischen Abtreibungsgesetzes). Hat eine schwangere Frau den Abbruch ihrer Schwangerschaft beantragt, so ist ihr ein Beratungsgespräch anzubieten (§ 2 des schwedischen Abtreibungsgesetzes). **Nach dem Ablauf der 18. Schwangerschaftswoche** kann eine Schwangerschaft nur dann abgebrochen werden, wenn die nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt wegen **besonderer Gründe** eine **Erlaubnis** erteilt und der Fötus noch nicht lebensfähig ist (§ 3 des schwedischen Abtreibungsgesetzes). Besteht eine ernste Gefahr für Leib und Leben der schwangeren Frau, so kann die nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt die Erlaubnis für den Schwangerschaftsabbruch unabhängig davon erteilen, wie weit die Schwangerschaft fortgeschritten ist (§ 6 des schwedischen Abtreibungsgesetzes).

Der Abbruch einer Schwangerschaft darf nur von Personen durchgeführt werden, die zur Ausübung des Arztberufs zugelassen sind (§ 5 des schwedischen Abtreibungsgesetzes). Führen andere Personen einen Schwangerschaftsabbruch durch, so machen sie sich gemäß § 9 des schwedischen Abtreibungsgesetzes **strafbar** und können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden. Mit Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und vier Jahren ist es strafbewehrt, wenn solche Taten gewerbsmäßig und mit Gewinnstreben begangen werden. Dagegen bestehen **keine Straftatbestände**, nach denen die **schwangeren Frauen** selbst bestraft werden können.

### 3.10. Schweiz

In der Schweiz wird grundsätzlich nach Art. 118 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>43</sup> mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine **Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht**, sie dazu anstiftet oder ihr dabei hilft.

Jedoch kann ein solcher Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des Art. 119 des schweizerischen Strafgesetzbuchs **straflos** durchgeführt werden. Danach ist der Schwangerschaftsabbruch zunächst straflos, wenn er nach einer ärztlichen Beurteilung erforderlich ist, um eine **schwerwiegende körperliche oder seelische Schädigung** der schwangeren Frau abzuwenden

---

42 Abortlag (1974:595) (Abtreibungsgesetz (1974:595)), abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: [https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/abortlag-1974595\\_sfs-1974-595/](https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/abortlag-1974595_sfs-1974-595/).

43 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (Stand am 1. August 2023), abrufbar unter: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\\_781\\_799/de#fn-d6e5464](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#fn-d6e5464).

(Art. 119 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuchs). Je fortgeschrittener die Schwangerschaft dabei ist, desto schwerwiegender müssen die drohenden Schäden sein. Darüber hinaus kann eine Schwangerschaft straflos **bis zum Ablauf von zwölf Wochen seit dem Beginn der letzten Periode** abgebrochen werden, wenn ein **schriftliches Verlangen** der schwangeren Frau vorliegt und diese eine **Notlage** geltend macht (Art. 119 Abs. 2 des schweizerischen Strafgesetzbuchs). Der Abbruch der Schwangerschaft darf in einem solchen Fall von einem zugelassenen Arzt nach einem vorangehenden Beratungsgespräch durchgeführt werden. Die Benennung derjenigen Krankenhäuser und Ärzte, die zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zugelassen sind, obliegt den Kantonen (Art. 119 Abs. 4 des schweizerischen Strafgesetzbuchs).

Die **Nichteinhaltung geltender Verfahrensvorschriften** im Rahmen eines Schwangerschaftsabbruchs ist nach Art. 119 Abs. 2 des schweizerischen Strafgesetzbuchs für die **durchführenden Ärzte mit Strafe bedroht**. So werden Ärzte nach Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuchs insbesondere dann bestraft, wenn sie es unterlassen, ein schriftliches Gesuch der schwangeren Frau einzuholen oder ein persönliches Beratungsgespräch mit der schwangeren Frau zu führen, über die gesundheitlichen Risiken aufzuklären und gegen Unterschrift einen Leitfaden zu Unterstützungs- und Adoptionsmöglichkeiten auszuhändigen.

Der Abbruch einer Schwangerschaft **ohne die Einwilligung** der betroffenen Frau ist hingegen nach Art. 118 Abs. 2 des schweizerischen Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht. Darüber hinaus kann eine **Frau**, die ihre Schwangerschaft **nach dem Ablauf von zwölf Wochen** seit dem Beginn ihrer letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in sonstiger Weise an dem Abbruch beteiligt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, wenn der Abbruch nicht unter den Voraussetzungen des Art. 119 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuchs zur Abwendung einer schwerwiegenden Schädigung erfolgte (Art. 118 Abs. 3 des schweizerischen Strafgesetzbuchs).

### 3.11. Spanien

Gemäß Art. 145 des spanischen Strafgesetzbuchs<sup>44</sup> wird mit Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren und einem Berufsverbot **bestraft**, wer den Abbruch einer Schwangerschaft mit dem **Einverständnis** der Schwangeren **außerhalb der gesetzlich zulässigen Fälle durchführt** (Art. 145 Abs. 1 des spanischen Strafgesetzbuchs). Darüber hinaus wird **auch eine Frau**, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle durchführt oder durchführen lässt, mit Geldstrafe bestraft (Art. 145 Abs. 2 des spanischen Strafgesetzbuchs). Dabei hat das Gericht Strafen in der oberen Hälfte des Strafrahmens zu verhängen, wenn ein solcher Schwangerschaftsabbruch nach dem Ablauf der 22. Schwangerschaftswoche durchgeführt wird (Art. 145 Abs. 3 des spanischen Strafgesetzbuchs).

---

44 Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal. (Spanisches Strafgesetzbuch), abrufbar (in spanischer Sprache) unter: <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1995-25444#a144::~text=Art%C3%ADculo%20144..de%20este%20precepto>.

Die **gesetzlichen Voraussetzungen** für einen **legalen Abbruch der Schwangerschaft** sind in dem Gesetz über sexuelle und reproduktive Gesundheit und den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch (Gesetz 2/2010)<sup>45</sup> festgelegt. Art. 12 des Gesetzes 2/2010 garantiert schwangeren Frauen zunächst den Zugang zu einem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen und bestimmt, dass die Vorschriften stets in einer Weise auszulegen sind, die für die Frau und ihre Grundrechte am günstigsten ist. Grundsätzlich kann eine Schwangerschaft auf Verlangen der schwangeren Frau **innerhalb der ersten 14 Schwangerschaftswochen** abgebrochen werden (Art. 14 des Gesetzes 2/2010). Aus medizinischen Gründen kann eine Schwangerschaft jedoch **ausnahmsweise bis zum Ablauf der 22. Schwangerschaftswoche** abgebrochen werden, wenn etwa ein medizinisches Drittgutachten bestätigt, dass schwerwiegende Gefahren für die Gesundheit und das Leben der schwangeren Frau bestehen oder schwerwiegende Schädigungen des ungeborenen Kindes zu erwarten sind (Art. 15 des Gesetzes 2/2010). Der Schwangerschaftsabbruch ist stets von einem Facharzt in einem öffentlichen Gesundheitszentrum oder einer zugelassenen Privatklinik auf eine **informierte und schriftliche Zustimmung** der schwangeren Frau hin durchzuführen (Art. 13 des Gesetzes 2/2010). Grundlegend sind alle Frauen, die einen Abbruch ihrer Schwangerschaft erwägen, über die bestehenden Methoden und Risiken aufzuklären (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes 2/2010). Auf Wunsch der schwangeren Frau sind zudem Informationen über Unterstützungsangebote während und nach der Schwangerschaft bereitzustellen (Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes 2/2010).

Mit Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren und einem Berufsverbot wird schließlich gemäß Art. 144 des spanischen Strafgesetzbuchs bestraft, wer den Abbruch einer Schwangerschaft **ohne das Einverständnis** der schwangeren Frau herbeiführt. Das **grob fahrlässige** Herbeiführen eines Schwangerschaftsabbruchs ist zudem mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und Berufsverbot strafbewehrt; dieser Straftatbestand erfasst indes nicht die schwangere Frau selbst (Art. 146 Abs. 1, 3 des spanischen Strafgesetzbuchs).

### 3.12. Ungarn

In Ungarn bestehen **keine Straftatbestände**, die sich ausdrücklich auf den freiwilligen Abbruch einer Schwangerschaft beziehen.

Die gesetzlichen Grundlagen für einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch sind im Gesetz LXXXIX 1992<sup>46</sup> normiert. Darin ist festgelegt, dass ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden darf, wenn eine **gesundheitliche Gefahr** für die schwangere Frau besteht oder wenn sich diese in einer **schwerwiegenden Krisensituation** befindet (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes LXXXIX 1992). Eine schwerwiegende Krisensituation ist anzunehmen, wenn schwerwiegende körperliche oder psychische Beeinträchtigungen der schwangeren Frau vorliegen oder die Schwangerschaft eine Fortführung des Soziallebens unmöglich machen würde (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes LXXXIX 1992).

---

45 Ley Orgánica 2/2010, de 3 de marzo, de salud sexual y reproductiva y de la interrupción voluntaria del embarazo (Gesetz 2/2010 vom 03. März über sexuelle und reproduktive Gesundheit und den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch), abrufbar (in spanischer Sprache) unter: <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2010-3514&b=39&tn=1&p=20230301>.

46 1992. évi LXXXIX. törvény a magzati élet védelméről (Gesetz LXXXIX von 1992 über den Schutz des fötalen Lebens), abrufbar (in ungarischer Sprache) unter: <https://reproductiverights.org/maps/provision/hungarys-abortion-provisions/>.

§ 6 des Gesetzes LXXXIX 1992 konkretisiert weiter, dass ein Schwangerschaftsabbruch **bis zur zwölften Schwangerschaftswoche** durchgeführt werden darf, wenn ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen der schwangeren Frau vorliegen, das ungeborene Kind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schwer körperlich oder geistig beeinträchtigt sein wird, die Schwangerschaft Folge einer Straftat ist oder wenn eine schwerwiegende Krisensituation der schwangeren Frau anzunehmen ist. In Ausnahmefällen kann eine Schwangerschaft unter denselben Voraussetzungen bis zur 18. Schwangerschaftswoche abgebrochen werden, wenn ein vorheriger Abbruch aus Gründen, die die schwangere Frau nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes LXXXIX 1992). Ferner kann die Schwangerschaft bis zur 20. Schwangerschaftswoche abgebrochen werden, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ungeborenen Kindes besteht (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes LXXXIX 1992). Ist das Leben der schwangeren Frau gefährdet, so kann die Schwangerschaft unabhängig von ihrer Dauer abgebrochen werden (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes LXXXIX 1992).

Der Abbruch der Schwangerschaft ist, wenn er nicht aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, von der schwangeren Frau **persönlich in Schriftform** bei einem Mitarbeiter des Familienschutzdienstes zu **beantragen** (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes LXXXIX 1992). Auf einen solchen Antrag hin hat der Familienschutzdienst über die Möglichkeiten staatlicher Unterstützung und die Adoption zu informieren (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes LXXXIX 1992).

Die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs erfolgt in **zugelassenen Gesundheitseinrichtungen** (§ 13 des Gesetzes LXXXIX 1992). Es besteht ein Verbot, zum Abbruch von Schwangerschaften zu ermutigen oder diese anderweitig zu fördern (§ 15 des Gesetzes LXXXIX 1992).

### 3.13. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Die Rechtslage für freiwillige Schwangerschaftsabbrüche weicht innerhalb der Länder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland teilweise voneinander ab.

In **England und Wales** ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich nach den Art. 58, 59 des Gesetzes über Straftaten gegen die Person<sup>47</sup> **strafbar**. Gemäß Art. 58 des Gesetzes über Straftaten gegen die Person wird jede Frau, die rechtswidrig ein Mittel zum Abbruch ihrer Schwangerschaft einsetzt, und jede andere Person, die einer schwangeren Frau rechtswidrig ein schwangerschaftsabbrechendes Mittel verabreicht oder verabreichen lässt, wegen eines Verbrechens mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. In Art. 59 des Gesetzes über Straftaten gegen die Person ist darüber hinaus die Beschaffung solcher Mittel mit Strafe bedroht. In **Nordirland** finden diese Straftatbestände hingegen seit dem Jahr 2019 **keine Anwendung**. Auch in **Schottland** gelten die Straftatbestände nicht, gleichwohl stellt der Abbruch einer Schwangerschaft eine **Straftat nach dem Common Law** dar, ohne dass hierfür spezifische Rechtsgrundlagen bestehen.

Ungeachtet dessen können in allen Staaten des Vereinigten Königreichs rechtmäßige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden.

---

47 Offences against the Person Act 1861 (Gesetz über Straftaten gegen die Person), abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Vict/24-25/100/contents>.

So sind Schwangerschaftsabbrüche in **England, Wales und Schottland** zwar grundsätzlich strafbar, doch können die Bestimmungen des Abtreibungsgesetzes<sup>48</sup> eine solche Tat **rechtfertigen**. So liegt nach § 1 des Abtreibungsgesetzes zunächst keine Strafbarkeit nach den oben dargestellten Vorschriften vor, wenn der Schwangerschaftsabbruch von einem zugelassenen Arzt durchgeführt wird und zuvor zwei Ärzte bestätigt haben, dass die Schwangerschaft nicht weiter fortgeschritten ist als die **24. Schwangerschaftswoche** und durch eine Fortführung der Schwangerschaft ernsthafte körperliche oder mentale Schädigungen der schwangeren Frau drohen (§ 1 lit. a) des Abtreibungsgesetzes). Ferner kann eine Schwangerschaft **nach dem Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche** auf Bestätigung zweier Ärzte abgebrochen werden, um schwerwiegende dauerhafte körperliche oder mentale Schädigungen der schwangeren Frau zu verhindern, um lebensbedrohliche Risiken für die schwangere Frau abzuwenden oder wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ernsthafte physische oder geistige Schädigungen des ungeborenen Kindes zu erwarten sind (§ 1 Abs. 1 lit. b), c), d) des Abtreibungsgesetzes). Die Schwangerschaftsabbrüche dürfen einzig in zugelassenen Krankenhäusern und Kliniken durchgeführt werden (§ 1 Abs. 3 des Abtreibungsgesetzes).

Demgegenüber gelten in **Nordirland** die Bestimmungen des Abtreibungsgesetzes Nordirland<sup>49</sup>. Gemäß Art. 3 des Abtreibungsgesetzes Nordirland können Schwangerschaftsabbrüche zunächst auf Verlangen der schwangeren Frau und ohne weitere Voraussetzungen **bis zum Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche** von einem zugelassenen Arzt abgebrochen werden. Zudem können nach Art. 4 des Abtreibungsgesetzes Nordirland Schwangerschaftsabbrüche bis zum Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden, wenn zwei zugelassene Ärzte bestätigen, dass durch eine Fortführung der Schwangerschaft schwerwiegenden Gefahren für die körperliche oder mentale Gesundheit der schwangeren Frau drohen. Schließlich können Schwangerschaften auch abgebrochen werden, um schwerwiegende oder lebensbedrohliche Gefahren abzuwenden oder wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine ernsthafte körperliche oder geistige Beeinträchtigung des ungeborenen Kindes besteht (Art. 5, 6, 7 des Abtreibungsgesetzes Nordirland).

#### 4. Fazit

In keinem der dargestellten Länder wird ein freiwilliger Schwangerschaftsabbruch, der unter Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wird, als Straftat bestraft.

In **Belgien, Kanada, Nordirland, Norwegen, Schweden** und **Ungarn** sehen die jeweiligen Strafgesetzbücher sogar keine Straftatbestände vor, nach denen freiwillige Schwangerschaftsabbrüche verfolgt werden können. Gleichwohl sehen die belgischen, norwegischen und schwedischen Spezialgesetze zu Schwangerschaftsabbrüchen selbst Strafvorschriften vor. In den übrigen dargestellten Ländern (**England, Finnland, Island, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schottland, Schweiz, Spanien, Wales**) bestehen – vergleichbar mit der deutschen Rechtslage – Straftatbestände, die den Abbruch der Schwangerschaft grundsätzlich unter Strafe stellen. Doch wird der freiwillige Schwangerschaftsabbruch auch in diesen Ländern nicht als Straftat bestraft, wenn

---

48 Abortion Act 1967 (Abtreibungsgesetz), abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1967/87/contents>.

49 The Abortion (Northern Ireland) Regulations 2020 (Abtreibungsgesetz Nordirland), abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2020/345/made>.

---

die bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen für den Schwangerschaftsabbruch eingehalten sind. Ferner sieht der Strafrahmen für schwangere Frauen in **Finnland, Italien** und **Spanien** lediglich eine Geldstrafe vor, während eine Anwendung der Straftatbestände auf die schwangere Frau in den **Niederlanden, Norwegen** und **Schweden** gänzlich ausgeschlossen ist.

Die gesetzlichen Vorgaben des freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des Zeitrahmens, in dem ein nicht medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden darf. Solche Schwangerschaftsabbrüche können in **Belgien, Finnland, Italien** (90 Tage), **Nordirland, Norwegen, Österreich** (drei Monate), der **Schweiz** und **Ungarn** – wie nach deutscher Rechtslage – innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen vorgenommen werden. In **Spanien** beträgt diese Frist 14 Wochen, in **Schweden** 18 Wochen und in **England, Island, den Niederlanden, Schottland** und **Wales** 24 Wochen. In **Kanada** weichen die Fristen innerhalb der Provinzen und Territorien voneinander ab und reichen vom Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs sind unterschiedlich ausgestaltet. So setzt der Schwangerschaftsabbruch etwa in **Finnland** und **Nordirland** lediglich das Verlangen der schwangeren Frau voraus, während **Italien, Österreich, die Schweiz** und **Ungarn** vorherige verpflichtende Beratungen der Schwangeren vorsehen. In **Belgien, Island, Norwegen** und **Schweden** sind schwangeren Frauen solche Beratungen vor dem Schwangerschaftsabbruch lediglich anzubieten.

Bestehen ernsthafte Gefahren für die Gesundheit oder das Leben der schwangeren Frau, so können Schwangerschaftsabbrüche **in allen dargestellten Ländern** auch außerhalb der benannten Fristen durchgeführt werden.

\*\*\*